

8. Aug. 1568.

Deft für Brinzel v' Dranitz
Herrn von Copf aus amtes Confratry

68 8/8
Nolde



Das ehrenwürdige Erbprinzeß. E. Hö. seiner wunsch
 gantz willig diene. Und was mir ~~Wille~~ eines
 würdigs vornehmigen seiner gnädigen Herz, A. Carl
 dem wir vilen erbedlicher genehmigten, und
 unvorbeygehlichen wunsch selben. Sie wuns mittel
 umschlossen sindt. gegen das von Selb. und seines
 Ansehens. und dem und amte Gabs und Widern
 stamms Personen. bytanfere geichte. unvorsichts
 Cignanz. In jen Vortheil und des Eriligen Reichs
 Landfriede. In selben Executions Ordnung
 und Abschieden zugelassen defension und Hoff.
 wies an die Saemt zuzommen.

Und sich aben gegeben bekants. Das ungnade bewarben
 Christen und Königt. willise niser unse jen Inzeng
 sindt. E. Hö. Erbschiff. Saemt und gebitt. In
 selbigen Saemt anziehen, abziehen ungnade besorgen
 und antreffen müssen.

Geben wir zu halbe. Der abeminten Reichs Abschied
 Landfriede. und Bedingungen in vortrefflich erwandelt
 E. Hö. davon Inzeng diene. In bewilligen. In
 darunter zuzustandigen. Das wir sollich König
 Bekant. und der dem: Kön: dgeit: wesen allen
 gründigsten Saemt. und dem Inz: Königs un Anse
 In nachteil oder Schaden sondern vil mehr In gantzen
 fremdlich aber In dem: dgeit: In Cyparion
 und In Abschiedung des was Selb. unvorbeygehlichen
 begreinet und Anstand Ingebrantzen gantzen
 sindt. In was In dem. In dem Inz: Saemt von dem
 Jabriden bestellung sollich alles mit Inz: König

Belgien 99 232.

268

wird aufgetragen, daß E. Ch. nicht verfahren ist
In Exakt unterfertigten aufzuweisen kommen vornehm
werden.

Wenn wir ein bester bestellten Obersten. Nicht,
weiter wird beiläufig laufend, mit allem gebühr,
leihen wenn anferlegt und eingeleitet. Das ist für
In Jahre den Band der jungen abzumachen daß die
Beide aufgewiesene Bundesfürst Constitutions
Verordnungen und Verfügungen gemäß anzeigen und
verfallten, auch darüber zu denjenigen in dem
bestimmten und beiläufigen sein.

So gelamgt demnach an E. Ch. weiter gemäß
Dienstpflicht begreifen. Da willkürlich die Dinge anordnet
an die selben gelamgt werden, das ist schließlich
keinen glauben geben, sondern was Dienstpflicht mit
Schuldigkeit fallen. Zielgedachte von dem Obersten
und Besatz, von einigen mitweg zu befehlen
passieren. Und zwar mit Provinz gegen gebühr,
Lohn bezahlung und Pension, alle grade und
notwendigen sacht und fridierung zu zeigen
wollen. Wir wir dem die sacht zu E. Ch. ganz
keinen Zweifel geben?

Darum erzieht E. Ch. und ein bester angesehener grade
und freundschaft. Und wir sind es auch E. Ch.
Darum wir also das zu allen möglichen Diensten
gerne bereit zu sein und jederzeit gutwillig
Das am 8. dinstag Compost 1568.

Wolfgang Fürst zu Württemberg
Herr zu Neuchâtel Châlonnais